

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

71. Satzung der Universität Salzburg; Änderungen

Der Senat hat auf Vorschlag des Rektorats folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

Aufnahme eines neuen § 19b in die Satzung:

„Abweichende Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsmodalitäten im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie

§ 19b. (1) Wenn dies im Hinblick auf die veränderten Rahmenbedingungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zweckmäßig ist, können abweichend von den Bestimmungen in den Curricula Zulassungsbedingungen für Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen (Voraussetzungsketten) und der Prüfungsmodus (schriftlich bzw. mündlich) durch den Vizerektor bzw. die Vizerektorin für Lehre und Studium festgelegt werden. Die Abweichungen sind von der zuständigen Curricularkommission mit einer Begründung zu beantragen und nach der Genehmigung im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(2) § 19b tritt am 1. März 2021 in Kraft und am 28. Februar 2022 außer Kraft.“

Änderung des § 19a:

§ 19a Abs. 6 lautet jetzt:

„(6) § 19a tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und am 28. Februar 2022 außer Kraft.“

Salzburg, den 26.02.2021

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Faber, Vorsitzender des Senats der Universität Salzburg

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg